

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01301 vom 20. Januar 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.01301](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01301)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01301 du 20 janvier 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01301 del 20 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt ( Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] ) in der Schweiz, die hilflos ( Art.

### **E. 1.2**

Ab 7. August 2003 war die Versicherte für 20.5 Stunden pro Woche für die Organisation Y.\_\_\_\_ als Mitarbeiterin im Bereich Gebäudesprache tätig ( Urk. 10/185). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führte ab 21. September 2005 eine Revision der Invalidenrente und Hilflosenentschädigung durch (Urk. 10/154) . Sie teilte der Versicherten am 2. November 2005 mit, dass weiterhin Anspruch auf die bisherige Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten Grades bestehe (Urk. 10/156). Die Kostenübernahme für eine Operation am rechten Auge lehnte die IV-Stelle mit Verfügung vom 8. Mai 2006 ab ( Urk. 10/173). In der Folge beantragte die Versicherte am 22. August 2006 eine Rentenrevision ( Urk. 10/178) . Im Zuge ihrer Abklärungen holte die IV-Stelle namentlich den Arztbericht von Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Augenkrankheiten, speziell Augen chirurgie , vom 1. November 2006 ( Urk. 10/189 ) ein. Hernach verfügte sie am 7. Dezember 2006 die Erhöhung der bisherigen Viertelsrente auf eine halbe Rente mit Wirkung ab 1. November 2006 ( Urk. 10/206 ). Während der Teilnahme der Versicherten am Pilotversuch „Assistenzbudget“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) wurde die Auszahlung der Hilflosenentschädigung vom 1.

Januar 2007

bis 31. Dezember 2008 eingestellt ( Urk. 10/181, Urk. 10/197 , Urk. 10/222 ) . Am 30. Oktober 2009 leitete die IV-Stelle eine weitere Revision der Invalidenrente und Hilflosenentschädigung ein ( Urk. 10/239), woraufhin sie der Versicherten am 23.

Februar 2011 mitteilte , dass sie weiterhin Anspruch auf die halbe Invalidenrente ( Urk. 10/271) und die Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten Grades ( Urk. 10/272) habe.

### **E. 1.2.1**

Art. 37 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen

bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

### **E. 1.2.2**

Gemäss Art. 37 Abs. 1 IVV gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Gemäss Rz 8056 des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) gelten Taubblinde und Taube mit hochgradiger Sehschwäche im Sinne von Rz

8065 KSIH als schwer hilflos (gleichlautend in den ab 1. Januar 2013 und 1.

Januar 2015 gültigen Versionen; entspricht Rz 8051 der ab 1. Januar 2002 gültig gewesenen Version des KSIH).

Nach Rz 8065 KSIH ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn ein korrigierter Fernvisus von beidseitig weniger als 0,2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfelds auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt (Gesichtsfeldmessung: Goldmann-Perimeter Marke III/4). Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichtsfeldeinschränkung, ohne dass aber die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass haben. Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes, wie zum Beispiel sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome (gleichlautend in den ab 1. Januar 2013 und 1. Januar 2015 gültigen Versionen; entspricht Rz 8056 KSIH in der ab 1. Januar 2002 gültig gewesenen Version, mit Hinweis auf ZAK 1982 S. 264).

### **E. 1.3**

Seit 2012 ist die Versicherte Mutter eines Kindes (Urk. 10/291). Die IV-Stelle begann im Jahr 2013 mit der erneuten Revision der Invalidenrente (Urk. 10/295). Mit Schreiben vom 4. November 2013, welches bei der IV-Stelle am 27. November 2013

eingegangen ist (Aktenverzeichnis zu Urk. 10/1-371), beantragte die Versicherte die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit (Urk. 10/309). Die IV-Stelle veranlasste die Abklärung bei der Versicherten zu Hause vom 6. Februar 2014 (Urk. 10/320, Urk. 10/331).

Sodann stellte sie der Versicherten mit Vorbescheid vom 11. Februar 2014 die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit mit Wirkung ab 1. November 2013 in Aussicht (Urk. 10/322), wogegen diese am 11. März 2014

Einwand erhob (Urk. 10/329, mit Einwandbegründung vom 28. Mai 2014 [Urk. 10/338]). Mit Verfügung vom 7. Juli 2014 sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Wirkung ab 1. November 2013 eine ganze Invalidenrente zu (Urk. 10/342). Am 7. November 2014 verfügte sie die Ausrichtung

eine Hilfenentschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit mit Wirkung ab 1. November 2013 (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 8. Dezember 2014 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei ihr eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit schweren Grades ab dem frühest möglichen Zeitpunkt zu sprechen, zuzüglich Verzugszinsen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin in der Person von Advokatin Karin Wüthrich, Procap Schweiz (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 26. Januar 2015 Abweisung der Beschwerde (Urk. 9, unter Beilage ihrer Akten [Urk. 10/1-371]), was der Beschwerdeführerin mit Mitteilung vom 27. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **E. 1.3.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG wird jede formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Anspruchs auf eine Hilfenentschädigung mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4, 134 V 131 E. 3; Urteile des Bundesgerichts 8C\_562/2008 vom

### **E. 4**

einen solchen von

Fr. 558.35 zu gesprochen hat (Urk. 2 und Urk. 12/2 im Prozess IV.2015.00538). Die gegen diese Verfügungen

von der Beschwerdeführerin mit Eingaben

vom 13. Mai und 13. Juli

2015 beim hiesigen Gericht erhobenen Beschwerden sind Gegenstand des Prozesses IV.2015.00538. Sie wurden mit Urteil heutigen Datums abgewiesen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

### **E. 9**

ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a): — Ankleiden, Auskleiden; — Aufstehen, Absitzen, Abliegen; — Essen; — Körperpflege; — Verrichtung der Notdurft; — Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.